Satzung iKoBi e.V.

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen iKoBi – inklusive und interkulturelle Kompetenzerweiterung und Bildung.

2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

3) Der Sitz des Vereins ist Köln und erstreckt seine Tätigkeit auf das deutsche Bundesgebiet und ins Ausland.

§ 2 Geschäftsjahr

1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein erfolgt das Ziel inklusive und interkulturelle Bildungsangebote für jugendliche, junge Erwachsene und Fachkräfte auf nationaler und internationaler Ebene, unabhängig von Herkunft, Sprache, Geschlecht, Kultur oder Religion zu entwickeln und anzubieten, um soziale Inklusion und Integration zu fördern.

3) Der Verein verfolgt die nachfolgenden Zwecke:

I. Förderung der Jugendhilfe § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Abgabenordnung (AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Austauschbegegnungen, Internationale Treffen, die zum Austausch und zur Kompetenzerweiterung dienen sowie Workshops und Seminare für Jugendliche und junge Erwachsene.

II. Förderung der Berufsbildung § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten und Tools für Fachkräfte.

III. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, oder religiöse Verfolgte § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zur Stärkung der sozialen Inklusion.

IV. Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einbeziehung von Fachkräften, Schulen, Vereinen, Initiativen, Unternehmen, Stiftungen, internationalen Organisationen und NGO’s in Vereinsaktivitäten sowie Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zur Stärkung der sozialen Inklusion.

V. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 18 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Weiterbildungsangebote und Tools für Fachkräfte sowie Workshops und Seminare für Fachkräfte sowie Netzwerkarbeit und

Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zur Stärkung der sozialen Inklusion.

4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Subventionen, Sponsoring, finanzielle Patenschaften, Vermächtnissen, Erträgnisse aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sich mindestens sechs Monate für den Verein engagiert haben und keine Interessenskonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen haben. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

6) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeauftrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, postalisch oder per E-Mail, gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung

satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

2) Die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag kann durch einen Antrag an den Vorstand, postalisch oder per E-Mail, erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied:

a. Studierend, in schulischer oder in beruflicher Ausbildung ist

b. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhält

c. Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhält

d. Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung ab 60 % ist

§ 10 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfern/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3) Die ordentliche Mitgliedsversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.

4) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und durch die Versammlung zugelassene Gäste teilnehmen können und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per Textform (Briefpost oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse gerichtet war.

6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils zur alleinigen Vertretung unter Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB berechtigt.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

7) Wiederwahl ist zulässig.

8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

10) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliedsversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

11) Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

12) Der Vorstand tagt nach Anfall von Aufgaben und stimmt sich diesbezüglich ab. Die Einladung erfolgt digital durch ein Vorstandsmitglied, die Inhalte werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 13 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei nicht nur vorübergehendem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Abgabenordnung (AO). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.